

Diese Musterordnung dient als einheitliche Orientierung. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen auf Landes- und tlw. kommunaler Ebene müssen diese aber Berücksichtigung finden und die Musterordnung dementsprechend bspw. an Gesetze etc. angepasst werden!

Musterordnung der Kinderfeuerwehrgruppe Mustername _____ in der Freiwilligen Feuerwehr Musterstadt _____

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe _____ ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr _____.
- (2) Die Kinderfeuerwehrgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten selbstständig innerhalb der Kindergruppe organisieren.

§2 Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr _____ und untersteht dem Wehrleiter/Wehrführer.
- (2) Der Wehrleiter/Wehrführer setzt einen Leiter und Stellvertreter für die Kinderfeuerwehrgruppe ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehrgruppe sicherzustellen. Der Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- (3) Der Leiter muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
- (4) Bei minderjährigen Leitern müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Ausübung der Aufgaben einwilligen.
- (5) Der Leiter verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard zu beantragen.
- (6) Weitere Betreuer können vom Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe, in Abstimmung mit dem Wehrleiter/Wehrführer, bestimmt werden. Die Betreuer verpflichten sich, wie der Leiter, zur Ausbildung als Jugendleiter. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.

§3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinderfeuerwehrgruppe kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z.B. durch Brandschutzerziehung, heranzuführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln
- (3) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

Diese Musterordnung dient als einheitliche Orientierung. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen auf Landes- und tw. kommunaler Ebene müssen diese aber Berücksichtigung finden und die Musterordnung dementsprechend bspw. an Gesetze etc. angepasst werden!

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehrgruppe ist geschlechtsneutral. Mögliche Ämter in der Kinderfeuerwehr, die sich aus der Ordnung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen Personen ausgeführt werden.
- (2) In die Kinderfeuerwehrgruppe können Kinder im Alter zwischen dem 5. Lebensjahr bis zum 10. Lebensjahr bzw. bis zum Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Der Leiter entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird vom Leiter weiter an die zuständigen Führungskräfte und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.
- (4) Die Mitglieder können bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis erhalten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht an den Übungen und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehrgruppe regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Und es muss den Anordnungen und den Ordnungshinweisen Folge geleistet werden.

§6 Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied ist nach §2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. *(Dieses muss weiter geklärt werden und ist länderspezifisch!)*
- (2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Wehrleiter/Wehrführer im Vorwege mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz über die Feuerwehrunfallkasse ist gesondert zu klären.

§7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnungen können Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. Ausschluss von Aktivitäten
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

Diese Musterordnung dient als einheitliche Orientierung. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen auf Landes- und tlw. kommunaler Ebene müssen diese aber Berücksichtigung finden und die Musterordnung dementsprechend bspw. an Gesetze etc. angepasst werden!

- b. Ausschluss von der Kinderfeuerwehrgruppe
Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter, dem Wehrleiter/Wehrführer oder ggfs. Kinderfeuerwehrausschuss beraten werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr bringt.
- (2) Gegen die Maßnahme können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

§8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt, wenn
- a. Durch schriftlichen Austritt durch die Erziehungsberechtigten
 - b. Bei Erreichen des Höchstalters nach §8 Abs. 2 dieser Ordnung
 - c. Durch Ausschluss nach §7 Abs. 1 dieser Ordnung
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehrgruppe zurückzugeben.

§9 Organe

- (1) Die Kinderfeuerwehrgruppe sollte folgende Organe besitzen:
- a. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe
 - b. Stellv. Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe
- (2) Der Leiter kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen

§10 Kinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe, den Betreuern, dem Wehrleiter/Wehrführer und zwei Elternvertretern zusammen.
- (2) Seine Aufgaben können sein
- a. Erstellen eines Zusammenkunftsplanes
 - b. Erstellen eines Jahresberichtes
 - c. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen
 - d. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren

§11 Schlussbestimmung

- (1) Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr wurde am _____ beschlossen.
- (2) In Kraft getreten am _____.

Ort/Datum

Wehrleiter/In, Wehrführer/in oder Vorstand

Ort/Datum

Bürgermeister/in

Ort/Datum

Leiter der Kinderfeuerwehrgruppe